

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

45. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 14.01.2016 Nr. 02

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
30.12.2015	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte	
	- Heidesprung I./2016	15
	- JOINT DERBY 2016	17
	- Heidesprung IV./2016	19
07.01.2016	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 07.12.2015 für Herrn Ralf Dohl, Hanstedt	21
	<u>Gemeinde Jesteburg</u>	
16.12.2015	Satzung zum Seniorenbeirat	22
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>	
12.01.2016	1. Nachtragshaushaltssatzung 2015	26
	<u>Gemeinde Salzhausen</u>	
12.01.2016	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Witthöftsfelde, 1. Bauabschnitt“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 34 „Entlastungsstraße Witthöftsfelde“ und Nr. 18 „Bahnhofstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift	29
12.01.2016	Bebauungsplan Nr. 37 n „Witthöftsfelde“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 34 „Entlastungsstraße Witthöftsfelde“ und Nr. 18 „Bahnhofstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift - Durchführung der „Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	31
	<u>Samtgemeinde Tostedt</u>	
29.12.2015	Flächennutzungsplan 1992 – 3. Änderung Teilplan 4: Kakenstorf	33
	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u>	
12.01.2016	Haushaltssatzung 2016	35

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:

<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmelungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBI. Seite 504)

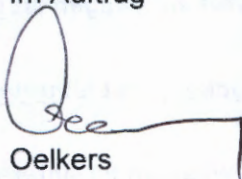
Zeitraum der Übung	01.02.2016 – 03.02.2016
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZ Munster Lkdo NI 02/02/2016
Name und Art der Übung	Heidesprung I./2016
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen betroffen ist das Gesamtgebiet
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	180 Soldaten
Radfahrzeuge	10
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>genehmigt, wie beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu <u>beachten.</u></p>

	<p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
<p>Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden</p>	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 30. Dezember 2015

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag


Oelkers

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

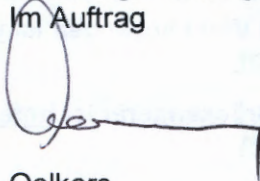
(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	04.04.2016 – 29.04.2016
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	MN KdoOpFü LKdo NI 02/04/2016
Name und Art der Übung	JOINT DERBY 2016
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Betroffen ist das Gesamtgebiet des Landkreis Harburg
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	2814 Soldaten
Radfahrzeuge	648
Kettenfahrzeuge	30
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrungen von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p>

	<p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
<p>Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden</p>	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 30. Dezember 2015

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag



Oelkers

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40 – Nds. MBI. Seite 504)

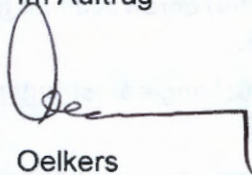
Zeitraum der Übung	25.04.2016 – 27.04.2016
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	AusbZ Munster Lkdo NI 01/04/2016
Name und Art der Übung	Heidesprung IV./2016
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen betroffen ist das Gesamtgebiet
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	180 Soldaten
Radfahrzeuge	10
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Einsatz von Manövermunition und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>genehmigt, wie beantragt.</u></p> <p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist gem. ZDv 3/21, Kap.6, LfdNr.605 <u>untersagt.</u></p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum)</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Sperren von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt.</u></p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p>

	<p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
<p>Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden</p>	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 30. Dezember 2015

Landkreis Harburg

Der Landrat
Abteilung Ordnung und Zivilschutz
Im Auftrag



Oelkers



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 07.12.2015	Aktenzeichen: 20.5- 71043677
---	--

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers: Herr Ralf Dohl, Louis-Gellersen-Weg 1, 21271 Hanstedt
--

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle	Abt.20 Kreiskasse
Anschrift (ggf. Gebäude):	Gebäude A, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe)
Zimmer:	Raum 134 im Büro des Kassenverwalters Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Sollte das Zimmer zu den oben genannten Zeiten vorübergehend nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an einen Mitarbeiter in den umliegenden Räumen.

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen Luhe, den 07.01.16

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Alex
-Kassenverwalter-



Satzung zum Seniorenbeirat der Gemeinde Jesteburg

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Jesteburg ist Interessenvertretung der in der Gemeinde Jesteburg lebenden älteren Menschen.
- (2) Der Seniorenbeirat setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme der in seinem Zuständigkeitsgebiet lebenden älteren Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und sportlichen Leben zu stärken und zu fördern, sowie ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen zu vertreten. Er arbeitet unabhängig und ist parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
- (4) Der Wirkungskreis des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Jesteburg.
- (5) Der Seniorenbeirat hat das Recht mit anderen Seniorenbeiräten und Interessensgemeinschaften, insbesondere mit dem Seniorenbeirat des Landkreises Harburg zusammenzuarbeiten. Der Seniorenbeirat kann die Mitgliedschaft im Landesseniorenrat Niedersachsen e.V. erwerben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat soll unabhängig, sachkundig und sachlich den Rat, die Verwaltung und die Öffentlichkeit auf die Interessenlage und Belange der älteren Menschen aufmerksam machen und auf deren Berücksichtigung hinwirken. Er kann die Beratungspunkte initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst bestimmen. Er steht allen, die Hilfe und Unterstützung benötigen, kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Teilnahme der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. Er nimmt selbst keine Aufgaben der

Satzung Seniorenbeirat

Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege.

(3) Unter diesen Voraussetzungen sollen außerdem folgende Aufgaben dem Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit als Anhalt dienen:

- a. Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem, sportlichem und politischem Gebiet.
- b. Mitwirkung bei der Gestaltung seniorengerechter Lebensbedingungen in den Bereichen Verkehr, Wohnen, Sport und Freizeit.
- c. Mitwirkung bei der Planung der „offenen Altenhilfe“ (z. B. Netzwerkerstellung).
- d. Durchführung von Sprech- und Beratungsstunden.
- e. Förderung der geselligen Gemeinschaft.
- f. Pflege der Kontakte zu Heimbewohnern, Heimbeiräten und den Trägern der Institutionen.
- g. Beratung der Seniorenarbeit in den verschiedenen Verbänden.

(4) Der Seniorenbeirat leitet seine im Ergebnisprotokoll festgehaltenen Beschlüsse an die Verwaltung der Gemeinde Jesteburg weiter. Diese werden geprüft und ggf. mit einem Entscheidungsvorschlag spätestens innerhalb eines Monats an die zuständigen politischen Gremien zur Beschlussfassung weitergeleitet. Er erstattet mindestens einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht im für ihn zuständigen Fachausschuss.

§ 3

Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Jesteburg. Er hat mindestens fünf Mitglieder.
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht sich selbst aufzulösen, wenn er sich nicht mehr für arbeitsfähig hält. Der Selbstauflösung müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (3) Mitglieder des Seniorenbeirates können alle ältere Menschen in der Gemeinde Jesteburg sein, die zur Seniorenarbeit zu leisten bereit sind. Mitglieder des Seniorenbeirates sollen nicht Ratsmitglied oder Mitglied des Kreistages sein. Auch können bei Bedarf Mitglieder aus den Nachbargemeinden dem Seniorenbeirat angehören.

§ 4

Wahlversammlung

- (1) Zur Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates wird eine Versammlung einberufen. Der Termin der Versammlung wird rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vorher, ortsüblich bekannt gemacht. Ferner wird über die Presse auf den Termin aufmerksam gemacht.

Satzung Seniorenbeirat

- (2) Wahlberechtigt ist jede Person, der am Wahltag das 50. Lebensjahr vollendet hat und ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Jesteburg hat oder in diesem Gebiet in der Seniorenarbeit tätig ist.
- (3) Auf der Versammlung wird die Mitgliederzahl des Seniorenbeirates durch Mehrheitsbeschluss bestimmt sowie deren Zusammensetzung mittels einer Wahl durch die anwesenden wahlberechtigten Personen bestimmt.

§ 5

Konstituierende Sitzung

- (1) Die Konstituierende Sitzung soll spätestens vier Wochen nach der Wahl stattfinden, kann jedoch auch direkt nach der Wahlversammlung erfolgen. Die Sitzungsleitung hat der/ die Bürgermeister/in der Gemeinde Jesteburg.
- (2) Der/Die Vorsitzende und seine Stellvertretung werden in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die konstituierende Sitzung benennt eine/n Protokollführer/in.

§ 6

Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der / die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- (3) Der Seniorenbeirat kommt mindestens zweimal jährlich und zusätzlich auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern zu Sitzungen zusammen.
- (4) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der Seniorenbeirat kann zu besonderen Themen Sachverständige (z.B. der Verwaltung) hinzuziehen.

§ 7

Rederecht im Gemeinderat und in den Fachausschüssen

- (1) Der Seniorenbeirat wählt seine/n Vertreter/in, der/die den Beirat im Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport- und Soziales und im Ausschuss für Bau, Planung und Wege der Gemeinde Jesteburg als beratendes Mitglied vertreten soll, sowie dessen/deren Stellvertreter(in).

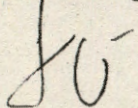
Satzung Seniorenbeirat

- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, einen Vertreter/ eine Vertreterin in die weiteren Fachausschüsse und die Gemeinderatssitzungen zu entsenden. Die Vertreterin/ der Vertreter des Seniorenbeirates hat dort Rederecht zu Tagesordnungspunkten, die direkt bzw. indirekt die Belange der älteren Menschen betreffen. Über das jeweilige Rederecht entscheidet der/die Vorsitzende der Gemeinderatsitzung bzw. des Fachausschusses.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag am 01.02.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirats der Gemeinde Jesteburg vom 01.07.2010 außer Kraft.

Jesteburg, den 16.12.2015



Höper
(Gemeindedirektor)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 03.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge €	erhöht um €	vermindert um €	und damit den Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge €
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	8.993.200,00	96.500,00	0,00	9.089.700,00
ordentliche Aufwendungen	8.993.200,00	96.500,00	0,00	9.089.700,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentl. Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.647.600,00	96.500,00	0,00	8.744.100,00
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.980.800,00	60.500,00	0,00	8.041.300,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	355.500,00	0,00	17.500,00	338.000,00
Auszahlung für Investitionstätigkeit	1.483.200,00	287.500,00	0,00	1.770.700,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	677.300,00	230.700,00	0,00	908.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	216.400,00	0,00	0,00	216.400,00
<i>nachrichtlich:</i>				
<i>Gesamtbetrag Einzahlungen im Finanzhaushalt</i>	9.680.400,00	327.200,00	17.500,00	9.990.100,00
<i>Gesamtbetrag Auszahlungen im Finanzhaushalt</i>	9.680.400,00	348.000,00	0,00	10.028.400,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 677.300 € um 230.700 € erhöht und damit auf 908.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

§ 6

Keine Änderungen zur Haushaltssatzung

Hanstedt, den 03.12.2015


Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Samtgemeinde Hanstedt

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 05.01.2016 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-402 (2015) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.01. bis 26.01.2016

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung Hanstedt, Rathausstraße 1, 21271 Hanstedt

im Zimmer 20, 1. OG

**montags – freitags
donnerstags**

**08:30 Uhr – 12:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Hanstedt, den 12.01.2016

Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Salzhausen
Der Gemeindedirektor

BEKANTMACHUNG

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Witthöftsfelde, 1. Bauabschnitt“
mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der
Bebauungspläne Nr. 34 "Entlastungsstraße Witthöftsfelde" und
Nr. 18 "Bahnhofstraße" mit örtlicher Bauvorschrift**

Aufhebungsbeschluss gemäß § 1 (8) BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 11.01.2016 den Aufhebungsbeschluss gemäß § 1 (8) BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 37 „Witthöftsfelde“, mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 34 "Entlastungsstraße Witthöftsfelde" und Nr. 18 "Bahnhofstraße" mit örtlicher Bauvorschrift gefasst sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen.

Gleichzeitig mit der Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes soll in dessen Geltungsbereich einer neuer Bebauungsplan aufgestellt werden (neu: Bebauungsplan Nr. 37_n „Witthöftsfelde“).

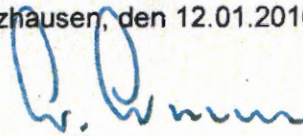
Zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung der Planung findet eine

**Informationsveranstaltung
am Montag, den 25. Januar 2016, 18.00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Salzhausen,
Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen statt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Salzhausen, den 12.01.2016


Krause
(Gemeindedirektor)



ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000

zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Witthöftsfelde, 1. Bauabschnitt“,

mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Entlastungsstraße Witthöftsfelde“ sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Bahnhofstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift



Geltungsbereich



 **Baden-Württemberg**
 **Öffentliches Baurecht**
Landesbauordnung
§ 10 Abs. 1 Nr. 1
§ 10 Abs. 2 Nr. 1
§ 10 Abs. 3 Nr. 1
§ 10 Abs. 4 Nr. 1
§ 10 Abs. 5 Nr. 1
§ 10 Abs. 6 Nr. 1
§ 10 Abs. 7 Nr. 1
§ 10 Abs. 8 Nr. 1
§ 10 Abs. 9 Nr. 1
§ 10 Abs. 10 Nr. 1
§ 10 Abs. 11 Nr. 1
§ 10 Abs. 12 Nr. 1
§ 10 Abs. 13 Nr. 1
§ 10 Abs. 14 Nr. 1
§ 10 Abs. 15 Nr. 1
§ 10 Abs. 16 Nr. 1
§ 10 Abs. 17 Nr. 1
§ 10 Abs. 18 Nr. 1
§ 10 Abs. 19 Nr. 1
§ 10 Abs. 20 Nr. 1
§ 10 Abs. 21 Nr. 1
§ 10 Abs. 22 Nr. 1
§ 10 Abs. 23 Nr. 1
§ 10 Abs. 24 Nr. 1
§ 10 Abs. 25 Nr. 1
§ 10 Abs. 26 Nr. 1
§ 10 Abs. 27 Nr. 1
§ 10 Abs. 28 Nr. 1
§ 10 Abs. 29 Nr. 1
§ 10 Abs. 30 Nr. 1
§ 10 Abs. 31 Nr. 1
§ 10 Abs. 32 Nr. 1
§ 10 Abs. 33 Nr. 1
§ 10 Abs. 34 Nr. 1
§ 10 Abs. 35 Nr. 1
§ 10 Abs. 36 Nr. 1
§ 10 Abs. 37 Nr. 1
§ 10 Abs. 38 Nr. 1
§ 10 Abs. 39 Nr. 1
§ 10 Abs. 40 Nr. 1
§ 10 Abs. 41 Nr. 1
§ 10 Abs. 42 Nr. 1
§ 10 Abs. 43 Nr. 1
§ 10 Abs. 44 Nr. 1
§ 10 Abs. 45 Nr. 1
§ 10 Abs. 46 Nr. 1
§ 10 Abs. 47 Nr. 1
§ 10 Abs. 48 Nr. 1
§ 10 Abs. 49 Nr. 1
§ 10 Abs. 50 Nr. 1
§ 10 Abs. 51 Nr. 1
§ 10 Abs. 52 Nr. 1
§ 10 Abs. 53 Nr. 1
§ 10 Abs. 54 Nr. 1
§ 10 Abs. 55 Nr. 1
§ 10 Abs. 56 Nr. 1
§ 10 Abs. 57 Nr. 1
§ 10 Abs. 58 Nr. 1
§ 10 Abs. 59 Nr. 1
§ 10 Abs. 60 Nr. 1
§ 10 Abs. 61 Nr. 1
§ 10 Abs. 62 Nr. 1
§ 10 Abs. 63 Nr. 1
§ 10 Abs. 64 Nr. 1
§ 10 Abs. 65 Nr. 1
§ 10 Abs. 66 Nr. 1
§ 10 Abs. 67 Nr. 1
§ 10 Abs. 68 Nr. 1
§ 10 Abs. 69 Nr. 1
§ 10 Abs. 70 Nr. 1
§ 10 Abs. 71 Nr. 1
§ 10 Abs. 72 Nr. 1
§ 10 Abs. 73 Nr. 1
§ 10 Abs. 74 Nr. 1
§ 10 Abs. 75 Nr. 1
§ 10 Abs. 76 Nr. 1
§ 10 Abs. 77 Nr. 1
§ 10 Abs. 78 Nr. 1
§ 10 Abs. 79 Nr. 1
§ 10 Abs. 80 Nr. 1
§ 10 Abs. 81 Nr. 1
§ 10 Abs. 82 Nr. 1
§ 10 Abs. 83 Nr. 1
§ 10 Abs. 84 Nr. 1
§ 10 Abs. 85 Nr. 1
§ 10 Abs. 86 Nr. 1
§ 10 Abs. 87 Nr. 1
§ 10 Abs. 88 Nr. 1
§ 10 Abs. 89 Nr. 1
§ 10 Abs. 90 Nr. 1
§ 10 Abs. 91 Nr. 1
§ 10 Abs. 92 Nr. 1
§ 10 Abs. 93 Nr. 1
§ 10 Abs. 94 Nr. 1
§ 10 Abs. 95 Nr. 1
§ 10 Abs. 96 Nr. 1
§ 10 Abs. 97 Nr. 1
§ 10 Abs. 98 Nr. 1
§ 10 Abs. 99 Nr. 1
§ 10 Abs. 100 Nr. 1



Gemeinde Salzhausen
Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 37n „Witthöftsfelde“,
mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der
Bebauungspläne Nr. 34 „Entlastungsstraße Witthöftsfelde“ und
Nr. 18 „Bahnhofstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift**

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 11.01.2016 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 37n „Witthöftsfelde“, mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 34 „Entlastungsstraße Witthöftsfelde“ und Nr. 18 „Bahnhofstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift gefasst sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen.

Ziel ist die Entwicklung eines neuen Wohn- und Mischgebietes im Südwesten der Ortslage von Salzhausen nördlich und südlich der Entlastungsstraße Witthöftsfelde sowie der Überplanung nördlich angrenzender vorhandener gewerblicher Nutzungen.

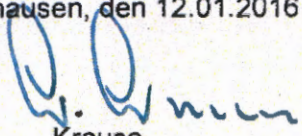
Zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung der Planung findet eine

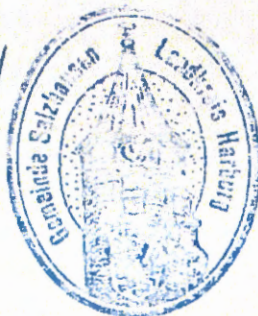
**Informationsveranstaltung
am Montag, den 25. Januar 2016, 18.00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Salzhausen,
Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen statt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Salzhausen, den 12.01.2016


Krause
(Gemeindedirektor)



ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000

Bebauungsplan Nr. 37n „Witthöftsfelde“,

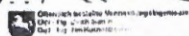
mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Entlastungsstraße Witthöftsfelde“ sowie Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Bahnhofstraße“ mit örtlicher Bauvorschrift



Geltungsbereich



Die lokale
Eingebundene
Eingebundene
Eingebundene



Österreichische
Österreichische
Österreichische



LGLN



SAMTGEMEINDE TOSTEDT

Mitgliedsgemeinden: Dohren - Handeloh - Heidenau - Kakenstorf - Königsmoor - Otter - Tostedt - Welle - Wistedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die Erteilung der Genehmigung für den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 3. Änderung Teilplan 4: Kakenstorf -.

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 10. September 2015 den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt, hier 3. Änderung Teilplan 4: Kakenstorf, nebst Begründung mit Umweltbericht beschlossen (Feststellungsbeschluss). Der Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst eine Waldfläche westlich der Ortschaft Bötersheim, die nunmehr als Bestattungswald dargestellt werden soll. Der Geltungsbereich der genehmigten Änderungsfläche ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Der Landkreis Harburg hat den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 3. Änderung Teilplan 4: Kakenstorf - mit Verfügung vom 16. Dezember 2015 (Az: S03-61/11-08/15) ohne Auflagen und Nebenbestimmungen genehmigt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Tostedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Der Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 3. Änderung Teilplan 4: Kakenstorf - liegt ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich IV "Bauen und Planung" der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 26a, 21255 Tostedt aus. Interessierte können die 3. Änderung Teilplan 4: Kakenstorf sowie die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wird die 3. Änderung Teilplan 4: Kakenstorf zum Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt wirksam.

Tostedt, den 29.12.2015
Der Samtgemeindebürgermeister

Dr. Peter Dörsam



Samtgemeinde Tostedt

Gemeinde Kakenstorf, OT Bötersheim

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

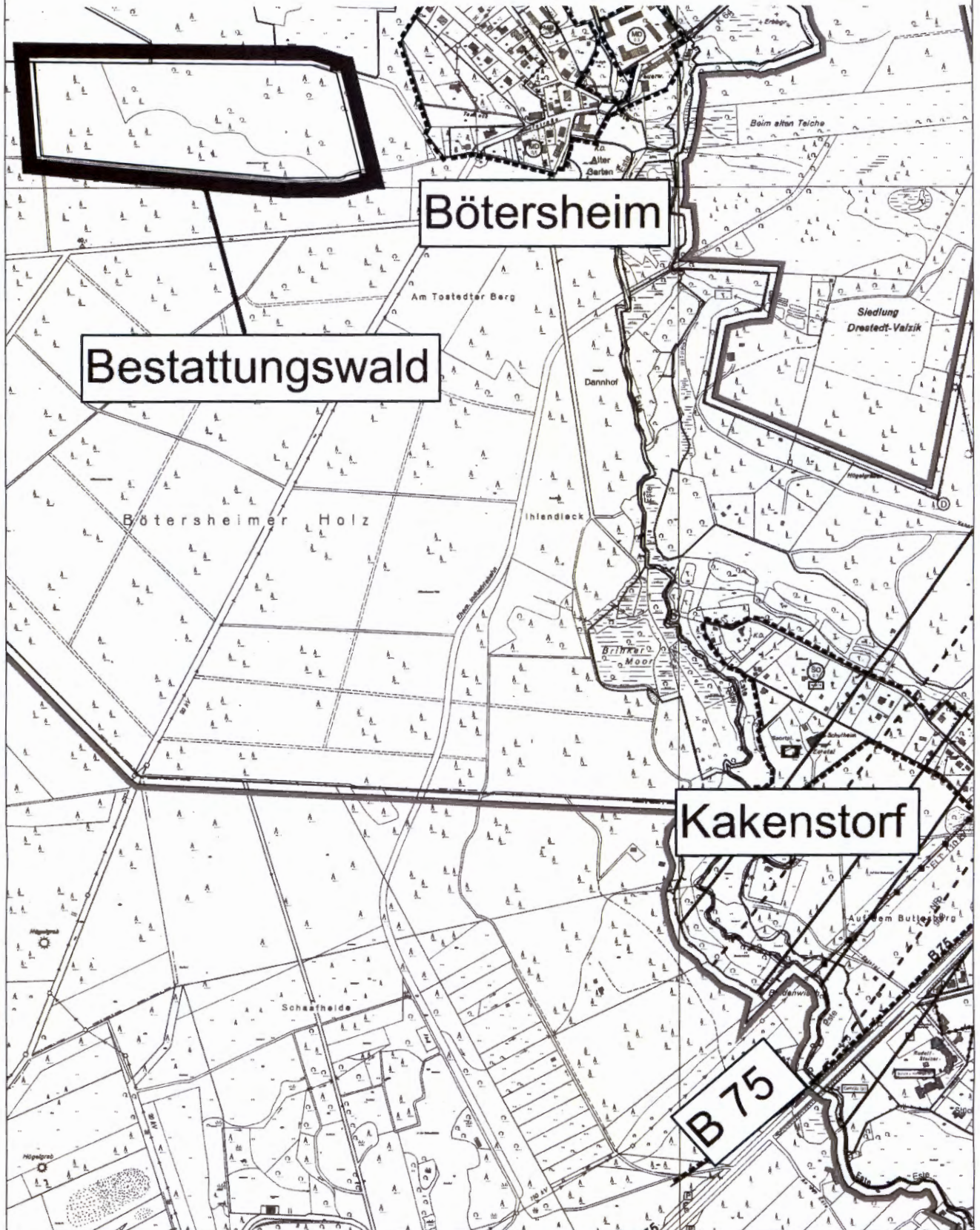
Teilplan Kakenstorf



ÜBERSICHTSPLAN "Bestattungswald"

Stand: Dezember 2014

M. 1 : 10.000



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Winsen (Luhe) für das Haushaltsjahr

2016

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 beschlossen:

folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr

2016 wird wie folgt festgesetzt:

1.	Ergebnishaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	ordentliche Erträge		49.896.100 EUR
1.2	ordentliche Aufwendungen		49.896.100 EUR
1.3	außerordentliche Erträge		6.000 EUR
1.4	außerordentliche Aufwendungen		6.000 EUR
2.	Finanzhaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		48.089.400 EUR
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		44.660.800 EUR
2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit		4.179.500 EUR
2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit		15.261.900 EUR
2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		8.403.700 EUR
2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		749.900 EUR

§ 1a

Der **Haushaltsplan** Abwasser wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
ordentliche Erträge		3.931.900 EUR
ordentliche Aufwendungen		3.931.900 EUR
Finanzhaushalt	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		3.244.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		2.147.700 EUR
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		339.000 EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		8.622.900 EUR
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 EUR
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

8.403.700 EUR festgesetzt.

§ 2a

Im Finanzhaushalt Abwasser wird keine Kreditaufnahme veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf

80.000 EUR festgesetzt.

§ 3a

Im Finanzhaushalt Abwasser werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

8.014.900 EUR festgesetzt.

§ 4a

Für den Haushaltsplan Abwasser wird der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 540.783 EUR festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

2016

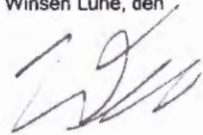
1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Über- bzw außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 4.000 EUR sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG. Bei Aufwands- und Auszahlungsansätzen über 26.000 EUR gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 20 %, höchstens jedoch 40.000 EUR als unerheblich gem. § 117 Abs. 1 NKomVG.

Winsen Luhe, den

10. Dezember 2015



Wiese
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Winsen (Luhe)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 11.01.2016 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-040 (2016) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.01. bis 26.01.2016

zur Einsichtnahme bei der Stadt Winsen (Luhe), Schloßplatz 1, 21423 Winsen (Luhe)

von

**montags bis freitags
dienstags
donnerstags**

**08:00 Uhr – 12:00 Uhr
14:00 Uhr – 16:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Winsen (Luhe), den 12.01.2016

Bürgermeister